



**BURGERGEMEINDE
OBERHOFEN**

Waldreglement (WaRBgO)

Waldreglement **(WaRBgO)**

Grundlagen

- Bundes- und Kantonale Gesetze und Verordnungen.
- Reglemente und Bestimmungen der Burgergemeinde Oberhofen.
- Aktuell verbindliche „Waldbauliche Mehrjahresplanung“

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Das Waldreglement (WaRBgO) bezieht sich auf die Waldungen im Eigentum der Burgergemeinde Oberhofen.

Art. 2 Ziel und Zweck

- a) Definition von Abläufen und Kompetenzen, soweit solche nicht in anderen Reglementen festgelegt sind.
- b) Sicherstellen der Waldleistungen, in Bezug Holzproduktion-, Schutz-, Biodiversität- und Erholung.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 4 Organe

Es bestehen folgende Entscheidungsstufen:

- a) Burgergemeindeversammlung
- b) Burgerrat

Art. 5 Aufgaben und Zuständigkeiten

- a) Burgergemeindeversammlung:
 - Genehmigung von Budget und der Jahresrechnung
- b) Burgerrat:
 - Entscheidet über Strategie und Umsetzung der Waldbewirtschaftung
 - Genehmigt die „Waldbauliche Mehrjahresplanung“
 - Genehmigt Vereinbarungen für die Leistungserbringung der Waldbewirtschaftung

III. Rechnungswesen

Art.6 Forstrechnung

Die Forstrechnung wird als Teil der Jahresrechnung geführt.

IV. Losholz – Abgabe:

Art. 7 Losholzanzmeldung

¹ Die Anmeldefrist für den Bezug von Losholz wird im Amtsanzeiger Thun publiziert.

² Zu spät angemeldetes Losholz wird nicht nachgerüstet sondern kommt auf eine Warteliste, welche bei einem Ereignis (Sturm, Käfer etc.) angewendet wird.

³ Das Losholz wird im Frühjahr bestellt (Frühlingsgemeinde) und kann somit in die laufenden Schläge integriert werden.

Art 8 Losholzbezug

¹ Der Burgerrat setzt die jährliche Losholzabgabe nach Menge und Sortiment fest.

² Das Los umfasst mindestens 1 Ster gemischt Buche/Tanne und wird als Mindestmenge, je nach Anfall im Wald, abgegeben.

³ Losholz kann unter dem Jahr abgegeben werden (z.B. Käfer- oder Windfallholz oder Holz aus der Sicherheitsholzerei).

⁴ Es kann in einem Jahr auch Holz für mehrere Jahre abgegeben werden (bei Ereignis z.B. aus Windfall, wegen Trockenheit).

⁵ Versäumte Losholzbestellungen können im Folgejahr nicht nachbezogen (bestellt) werden.

⁶ Das Losholz wird in langer Form an die Strasse gerüstet. Losholz in langer Form im Wald nur bei Sonderregelungen wie z.B. Käfer- oder Windfallholz.

⁷ Das Losholz muss innerhalb eines Jahres ab Abgabetermin gerüstet sein.

⁸ Das Losholz darf, nur nach Absprache mit dem Ressortleiter, auf den zugewiesenen Lagerplätzen und angeschrieben, im Wald gelagert werden. Ist das Losholz bei Holzereiarbeiten hinderlich, muss es unverzüglich abtransportiert werden.

⁹ Nicht gerüstetes Losholz geht an die Burgergemeinde zurück, alle daraus entstandenen Kosten werden dem Losholzbezüger verrechnet.

¹⁰ Pro Haushalt wird nur ein Los abgegeben

¹¹ Das Losholz darf nicht gewinnbringend an Dritte veräussert (weiterverkauft) werden.

¹² Die im Verwaltungskreis Thun wohnhaften Bürgerinnen und Bürger von Oberhofen haben ebenfalls das Anrecht auf den Bezug von Losholz.

V. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 9 Revision und Inkrafttreten des WaRBgO, Aufhebung des bisherigen Waldreglements

¹ Eine ganze oder teilweise Revision des Waldreglements der Burgergemeinde Oberhofen kann jederzeit durch Beschluss der Burgergemeindeversammlung erfolgen. Das vorliegende WaRBgO und spätere Revisionen treten jeweils mit der Genehmigung durch die Burgergemeindeversammlung in Kraft, allfällige Beschwerdeverfahren nach OgR bleiben vorbehalten.

² Das vorliegende WaRBgO tritt nach der Genehmigung durch die zuständige Burgergemeindeversammlung in Kraft. Das Waldreglement vom 17. Dezember 1994, mit Änderungen vom 01. November 1999, 1. Januar 2011 und 1. Januar 2019, wird damit aufgehoben.

¹ Beraten und angenommen an der Burgergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2010 mit 25 Ja, 0 Nein Stimmen, bei 2 Enthaltungen.

² Beraten und angenommen an der Burgergemeindeversammlung vom 27. Mai 2019 mit 21 Ja, 2 Nein Stimmen, bei 1 Enthaltung.

³ Beraten und angenommen an der Burgergemeindeversammlung vom 30. Mai 2022 mit 13 Ja, 6 Nein Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

Namens der Burgergemeinde Oberhofen:

Der Präsident:

sig. H. Zumbach

Die Sekretärin:

sig. M. Rossi